

Deutsche Vereinigung
für gewerblichen Rechtsschutz
und Urheberrecht e.V.

Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
Konrad-Adenauer-Ufer 11 • RheinAtrium • 50668 Köln

Bundesministerium der Justiz
Frau Ministerialrätin
Irene Pakuscher
Mohrenstr. 37

10117 Berlin

Der Generalsekretär

Konrad-Adenauer-Ufer 11
RheinAtrium
50668 Köln

Telefon (0221) 650 65-151
Telefax (0221) 650 65-205
e-mail: office@grur.de
www.grur.de

Freitag, 28. April 2006

GRUR-Stellungnahme zu den anstehenden Gesetzgebungsverfahren im Bereich des Urheberrechts sowie zur Studie der EU-Kommission zur Evaluierung der Datenbankrichtlinie 96/9/EG

Sehr geehrte Frau Dr. Pakuscher,

für den konstruktiven Dialog Ihres Hauses mit der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (nachfolgend: Deutsche Vereinigung) möchten wir Ihnen und Ihrer Abteilung zunächst ganz herzlich danken. Nach einer umfassenden Durchsicht der gegenwärtig laufenden Gesetzgebungsverfahren möchte die Deutsche Vereinigung zu einzelnen ausgewählten Problemen nochmals wie folgt kurz Stellung nehmen.

I. Zum Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

Die Deutsche Vereinigung hat zum Referentenentwurf vom September 2004 eingehend Stellung genommen (Stellungnahme vom 12.11.2004, GRUR 2005, 743). Die Deutsche Vereinigung begrüßt zunächst, daß der Regierungsentwurf einige der seinerzeit angeregten Änderungen übernommen hat. Dennoch sei als Ergebnis einer eingehenden

Diskussion des Fachausschusses für Urheber- und Verlagsrecht nochmals kurz auf folgende Punkte hingewiesen:

1. Archivproblematik (§§ 31 IV, 31a, 32c und 137 I UrhG)

Die eingehende Erörterung der Problematik in der ursprünglichen Stellungnahme (insbesondere in Bezug auf das Verhältnis von § 31 Abs. 4 UrhG zu den Regelungen des Urhebervertragsrechts) braucht an dieser Stelle nicht wiederholt zu werden, soll aber durchaus in Erinnerung gerufen werden; denn mit dem jetzigen Regierungsentwurf bleibt diese Problematik nach wie vor ungelöst.

Einen nach wie vor gravierenden Mangel der im Referenten- wie auch im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Regelung sieht die Deutsche Vereinigung jedoch darin, daß Urheber nach § 31a Abs. 1 Satz 2 RegE ihr Widerrufsrecht mit Aufnahme der Nutzung durch den Vertragspartner verlieren, ohne daß sie von dieser Aufnahme vorweg in Kenntnis gesetzt werden müssen. Damit läuft das Widerrufsrecht de facto leer. Eine Benachrichtigungspflicht der Urheber darf freilich nicht dazu führen, daß die Vertragspartner mit der Nutzung erst beginnen dürfen, wenn sämtliche Urheber ermittelt sind; eine derartige Benachrichtigungspflicht würde die Neuregelung in der Tat ad absurdum führen. Dennoch ist kein Grund ersichtlich, weshalb eine Benachrichtigung des Urhebers von einer beabsichtigten Nutzung selbst dort unterbleiben soll, wo dem Vertragspartner der betreffende Urheber bekannt ist. Eine solche Lösung, wie sie der Regierungsentwurf gegenwärtig vorsieht, schießt über das Ziel der Lösung der Archivproblematik (die gerade durch eine Vielzahl von Urhebern gekennzeichnet ist) weit hinaus.

Aus diesem Grund hat die Deutsche Vereinigung bereits in ihrer ursprünglichen Stellungnahme vorgeschlagen, daß die Benachrichtigung bei unzumutbarer Ermittlung der Urheber durch eine Mitteilung an das Deutsche Patent- und Markenamt ersetzt wird.

Mit Sorge sieht die Deutsche Vereinigung weiterhin, daß die Verpflichtung des Nutzers und Vertragspartners, den Urheber über die Aufnahme der neuen Art der Werknutzung

unverzöglich zu unterrichten (§ 32c Abs. 1 Satz 2 RegE), für den Fall ihrer Verletzung an keinerlei Sanktion geknüpft ist. Damit droht, dass die Verpflichtung in der Praxis jedoch ebenfalls läuft und die Urheber letztlich in den meisten Fällen nicht nur ihr Recht verlieren, sondern auch in finanzieller Hinsicht leer ausgehen.

Die Deutsche Vereinigung regt daher an, wenn schon nicht eine Benachrichtigungspflicht vor Aufnahme der Nutzung, die dem Urheber die Ausübung seines Widerrufs ermöglichen soll, so doch zumindest eine Sanktion der Verletzung der genannten Mitteilungspflicht vorzusehen. Eine solche Sanktion könnte in Anlehnung an § 54g Abs. 3 UrhG in einer Verdoppelung der an sich geschuldeten Vergütung bestehen.

2. Informationsversorgung (§§ 52a und b; 53a UrhG)

Die Deutsche Vereinigung steht dem Ziel des Regierungsentwurfs, den rechtlichen Rahmen für eine angemessene Informationsversorgung zu schaffen, grundsätzlich positiv gegenüber. Dennoch sei darauf hingewiesen, daß insbesondere beim Kopienversand auf Bestellung nach wie vor für die Praxis wichtige Fragen offen sind. Das betrifft z.B. die Frage der urheberrechtlichen Einordnung des Versandes von Einzel-E-mails an Mitglieder der Öffentlichkeit.

Im weiteren spricht sich die Deutsche Vereinigung für eine befristete Verlängerung der Schrankenbestimmung des § 52a UrhG (Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung) aus. Allerdings sei auch aus Sicht der Deutschen Vereinigung daran erinnert, daß die zustimmungsfreie Nutzung lediglich dann zu rechtfertigen ist, wenn die Rechteinhaber im Gegenzug hierfür die im Gesetz vorgesehene angemessene Vergütung auch tatsächlich erhalten.

3. Digitale Privatkopie (§ 53 UrhG) und Neufassung der Vergütungsregelungen (§§ 54 ff. UrhG)

Die Deutsche Vereinigung begrüßt zunächst, daß auch der Regierungsentwurf an der Zulässigkeit der digitalen Privatkopie festhält. Die Deutsche Vereinigung anerkennt auch das Bemühen der Bundesregierung, in der Frage der Belastung der Gerätehersteller auf der einen und der Vergütung der Urheber auf der anderen Seite zu einem angemessenen Ausgleich zu gelangen.

Bedenken hegt die Deutsche Vereinigung jedoch nach wie vor dahingehend, daß die vom Regierungsentwurf wie schon vom Referentenentwurf vorgeschlagene Lösung letztlich zu einer deutlichen Absenkung der bislang gezahlten Vergütungen führen könnte. Zwar ist die Begründung des Regierungsentwurfs insoweit gegenüber der Begründung des Referentenentwurfs um einiges abgeschwächt. Dennoch wäre es aus der Sicht der Deutschen Vereinigung insgesamt vorzuziehen, das Problem der grenzüberschreitenden Wettbewerbsverzerrung auf europäischer und nicht auf nationaler Ebene zu lösen.

Weitere Bedenken bestehen nach wie vor angesichts des Merkmals der Nutzung abgabepflichtiger Geräte „in nennenswertem Umfang“. Damit wird weder der Streit aus der Welt geschafft, welche Geräte im einzelnen abgabepflichtig sind, noch trägt dies zu einer Straffung und Verkürzung der Verfahren bei. Diese leiden aber schon jetzt darunter, daß die technische Entwicklung die streitgegenständlichen Geräte längst überholt hat, wenn über diese letztinstanzlich vom BGH entschieden wird. Um hier der Gefahr erheblich erhöhter Verfahrenskosten (die letztlich wiederum entweder von den Nutzern oder von den Verbrauchern, vermutlich aber von beiden, zu tragen wären) und verlängerter Verfahrenzeiten zu begegnen, halten offenbar beide Seiten der beteiligten Kreise eine Eingrenzung der Beweismittel im Rahmen des Rechtszuges für angezeigt. Zu überprüfen wäre daher vor allem, ob in einem derartigen Streitfall ein Gutachten nicht erst durch das erstinstanzlich mit der Frage befaßte Gericht angeordnet werden könnte.

Kritik ruft im übrigen die gesetzliche Festschreibung der 5% vom Verkaufspreis als Obergrenze für die angemessene Vergütung hervor. Auf diese Weise wird auch ein Spielraum,

Materialien beim eigentlichen Warenwert zu berücksichtigen (vgl. S. 64 der Begründung) von vornherein sehr stark beschränkt, zumal Verbrauchsmaterialien nicht vergütungspflichtig sein sollen. Im Jahre 1985 hatte der Gesetzgeber die zuvor geltende Festschreibung auf 5 % des Verkaufspreises bewusst fallen gelassen, weil der Gerätepreis keinen Maßstab für das Ausmaß der urheberrechtlichen Nutzung darstellt (vgl. BT-Drucks. 10/837, S. 19). Es wird nicht ersichtlich, was sich hieran geändert haben soll. Ferner läuft die gesetzliche Obergrenze auf eine inflexible staatliche Preiskontrolle und einen Eingriff in das Marktgeschehen hinaus. Auch steht zu befürchten, daß eine solche gesetzliche Festschreibung zu Lasten der Urheber Fernwirkungen auf sonstige branchenübliche Vergütungssätze haben könnte.

4. Sonstige Anregungen

Im übrigen möchte die Deutsche Vereinigung nochmals auf Ziff. 13 ihrer Stellungnahme vom 12.11.2004 hinweisen, in der angeregt wird, im Zuge des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft offensichtliche redaktionelle Versehen des bisherigen Gesetzestextes zu berichtigen. Dies betrifft insbesondere die folgenden Änderungen:

- In § 29 Abs. 2 UrhG werden noch „die in § 39 geregelten Rechtsgeschäfte über Urheberpersönlichkeitsrechte“ erwähnt, obwohl die im Zuge der Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung der Urheber und ausübenden Künstler ursprünglich geplante Neuregelung des § 39 UrhG bei Erlass des neuen Urhebervertragsrechts dann unterblieben ist. Der Hinweis in § 29 Abs. 2 geht daher ins Leere und ist sogar irreführend.
- In § 71 UrhG wird noch immer auf die §§ 45 - 63 UrhG verwiesen. Nach Einfügung des § 44a UrhG durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft muß es heißen: §§ 44a - 63 UrhG.
- In § 71 Abs. 3 UrhG ist Satz 2 des § 71 Abs. 3 UrhG a. F. mit dem Verweis auf die Fristberechnung als Jahresfrist gem. § 69 UrhG seinerzeit zu Unrecht gestrichen

worden. Das ergibt sich zwar nicht schon aus Art. 4 der Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte, wohl aber aus deren Art. 8, der zwingend bestimmt, daß die Frist der Richtlinie vom 1. 1. des Jahres an berechnet wird, das auf das für den Beginn der Frist maßgebende Ereignis folgt. Alternativ könnte man daran denken, in § 71 Abs. 1 Satz 3 UrhG auf § 69 UrhG zu verweisen. Es hätte aber wohl doch mehr Sinn, diese Vorschrift bei der Schutzdauer in Abs. 3 wie früher anzugeben.

Eine weitere redaktionelle Berichtigung betrifft § 53 Abs. 5 UrhG: hier muß es statt des Verweises auf „Absatz 2 Nr.2 bis 4“ heißen: „Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4“ (das bisherige Fehlen erklärt sich daher, daß § 53 Abs. 2 UrhG im Jahr 2003 erst im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens um einen Satz 2 ergänzt worden ist).

II. Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums v. 3.1.2006

Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums vom 3.1.2006 hat die Deutsche Vereinigung am 28.2.2006 bereits eine Stellungnahme abgegeben. Dem seien aus urheberrechtlicher Sicht noch die folgenden Punkte hinzugefügt:

1. Urheber – und Inhabervermutung (§ 10 UrhG)

a) Urhebervermutung (§ 10 Abs. 1 UrhG)

Nach Art. 5 a der Richtlinie genügt es, wenn der Name in üblicher Weise auf dem Werkstück angegeben ist. Anders als bei § 10 Abs. 1 UrhG ist in Art. 5 a der Richtlinie nicht von einem erschienenen Werk die Rede. Vorgabe war nach Erwägungsgrund 19 der Richtlinie Art. 15 RBÜ, wo ebenfalls ein Erscheinen nicht ausdrücklich verlangt wird. Deshalb wird man das Wort „erschiedenen“ in § 10 Abs. 1 UrhG wohl streichen müssen.

b) Inhabervermutung (§ 10 UrhG)

Hinsichtlich der Erweiterung der Inhabervermutung auf die Inhaber verwandter Schutzrechte sei auf die GRUR-Stellungnahme vom 28.2.2006 zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz des Gesetzes zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums verwiesen.

Der Fachausschuß für Urheber- und Verlagsrecht befürwortet den dortigen Vorschlag, auf die entsprechende Anwendung des § 10 Abs. 1 UrhG nicht nur bei den §§ 71, 74, 85, 87, 87 b, 94 UrhG zu verweisen, sondern bei § 10 UrhG in einem zusätzlichen Absatz 3 generell zu regeln, dass die Vermutung des Abs. 1 entsprechend für Inhaber von dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten in Bezug auf ihre Schutzgegenstände gilt.

Ferner stellt sich generell die Frage, inwieweit die Aktivlegitimation der Lizenznehmer, Verwertungsgesellschaften und Berufsorganisationen gegenüber Verletzern verbessert werden soll, wie es in Art. 4 der Richtlinie angeregt wird. Selbst wenn man streng genommen einen Umsetzungsbedarf verneinen könnte, besteht doch grundsätzlich ein Regelungsbedarf; denn nicht selten wird die Aktivlegitimation der Anspruchsteller von Rechtsverletzern einfach ins Blaue hinein bestritten, ohne irgendwelche Anhaltspunkte für eigene oder abgeleitete Rechte darzutun. Dies betrifft insbesondere die Verleger, die sich auf keine eigenen, sondern nur auf abgeleitete Schutzrechte berufen können. Es würde wenig helfen, die Vermutung auf den ausschließlichen Lizenznehmer lediglich zu erstrecken, wenn er nun zunächst nachweisen müsste, er sei Inhaber ausschließlicher Rechte. Ziel auch des bisherigen Vorschlags vom 28.2.2006 ist, dass zugunsten desjenigen, der unangefochten in üblicher Weise als Inhaber der Rechte auf dem Vervielfältigungsstück bezeichnet wird, ebenfalls widerlegbar vermutet wird, er sei Inhaber der Rechte. Missbräuche ließen sich dadurch vermeiden, dass die Vermutung nur gegenüber Dritten gilt, also nicht gegenüber dem Urheber, dem Hersteller des mit dem verwandten Schutzrecht geschützten Gegenstands sowie gegen deren Lizenznehmer. Denkbare wäre also eine zusätzliche Regelung, wonach bis zum Beweis des Gegenteils als Inhaber der Rechte an dem Werk oder Schutzgegenstand angesehen wird, wer auf dem Vervielfäl-

tigungsstück eines Werkes oder eines Schutzgegenstands in der üblichen Weise als Inhaber der Rechte an dem Werk oder Schutzgegenstand bezeichnet ist, sofern Ansprüche nicht gegenüber dem Urheber, dem Hersteller des Schutzgegenstands oder gegen deren Lizenznehmer geltend gemacht werden. Man könnte dies in einem zusätzlichen Absatz regeln oder § 10 Abs. 2 UrhG entsprechend erweitern.

2. Gewinnherausgabe- und Schadensersatzanspruch (§ 97 UrhG)

Bereits in der Stellungnahme der Deutschen Vereinigung vom 28.2.2006 ist das Problem angesprochen worden, daß § 97 Abs. 2 Satz 2 RegE (Gewinnherausgabe des Verletzers) mit der Formulierung „kann auch der Gewinn ... berücksichtigt werden“ hinter der Formulierung des gegenwärtigen § 97 Abs. 1 Satz 2 UrhG („an Stelle des Schadensersatzes kann der Verletzte die Herausgabe des Gewinns, ... verlangen“) zurückbleibt. Der RegE will sich damit offenbar bewußt möglichst eng an die Sprache der EU-Richtlinie anlehnen. Das führt im RegE jedoch dazu, daß zwar der Schadensersatzanspruch in Form der Lizenzanalogie „berechnet werden ... kann“, wohingegen der Gewinn lediglich bei der „Bemessung des Schadensersatzes ... berücksichtigt werden kann.“ Läßt sich ersteres noch dahin verstehen, daß das Wahlrecht dem Verletzten zukommt, so könnte letzteres dahingehend mißverstanden werden, daß ein etwa erzielter Gewinn nur von den Gerichten mit in die Berechnung einbezogen werden kann. Dazu steht dann jedoch die Begründung des RegE in einem gewissen Widerspruch, derzufolge die Neufassung des UrhG an der dreifachen Schadensberechnung, wie sie gegenwärtig von den Gerichten praktiziert wird, nichts ändern soll. Wenn aber nichts geändert werden soll, dann bedarf auch der bestehende Gesetzestext keiner Änderung. Statt der vom RegE vorgeschlagenen Formulierung sollte die Formulierung des UrhG und des GeschmMG vielmehr beibehalten und ihrerseits in die anderen Gesetze zum Schutz des gewerblichen Eigentums übernommen werden.

Eine weitere Frage geht dahin, ob der deutsche Umsetzungsgesetzgeber von dem nach der EU-Rechtsdurchsetzungsrichtlinie bestehenden Spielraum Gebrauch machen und für den Verletzungsfall einen doppelten Schadensersatz vorsehen sollte. Da das Bedürfnis für eine Verdoppelung des Schadensersatzes im Verletzungsfall durchaus nicht in jedem Fall

besteht, in manchen, insbesondere in Pirateriefällen zur wirksamen Rechtsdurchsetzung jedoch als ein geeignetes Mittel erscheint, sollte in § 97 Abs. 2 Satz 2 das Wort „mindestens“ in Höhe der üblichen Lizenzgebühr aufgenommen werden. Damit wäre auch sichergestellt, daß auch die sog. GEMA-Rechtsprechung, mit der der BGH der GEMA in begrenzten Ausnahmefällen einen doppelten Schadensersatz gewährt, künftig weiterhin Bestand hat.

3. Auskunftsansprüche

Die Deutsche Vereinigung begrüßt, daß der Referentenentwurf die Rechtsverfolgung von Urheberrechtsverletzungen im Internet durch eine Auskunftsverpflichtung im Rahmen des verfassungsrechtlich Gebotenen und Zulässigen ausdrücklich ins Urheberrechtsgesetz aufnehmen will.

III. Regierungsentwurf zur Umsetzung der EU-Folgerechts-Richtlinie (Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes)

Zum Referentenentwurf dieses Regierungsentwurfs hat die Deutsche Vereinigung seinerzeit ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben (vom 19.4.2005, GRUR 2005, 488). Auch insoweit begrüßt die Deutsche Vereinigung zum einen, daß eine Reihe der dort vorgebrachten Anliegen (so vor allem die ausdrückliche Nennung auch der Lichtbildwerke in § 26 Abs. 1 RegE; die Unverzichtbarkeit im Voraus in § 26 Abs. 3 RegE) in den Regierungsentwurf Eingang gefunden haben.

Zum anderen nimmt die Deutsche Vereinigung jedoch mit Bedauern zur Kenntnis, daß der Regierungsentwurf aus der Sicht der bildenden Künstler hinter dem Referentenentwurf zurückbleibt. So ist als Mindestveräußerungserlös jetzt der Betrag von 1000,- € vorgesehen. Der Deutschen Vereinigung erschienen jedoch bereits die im Referentenentwurf vorgeschlagenen 500,- € als zu hoch, weshalb seinerzeit eine Mindestschwelle von 100,- € angeregt worden war. Eine erhöhte Eingangsschwelle hätte zur Folge, daß ein nicht geringer Teil von Lichtbildwerken am Folgerecht nicht teilhaben wird, obwohl die

Richtlinie eine Einbeziehung auch der Lichtbildwerke ausdrücklich vorsieht. Abrechnungstechnische Gründe können gegen eine niedrigere Eingangsschwelle, wie die bisherige Erfahrung gezeigt hat, jedenfalls nicht ins Feld geführt werden.

Die Deutsche Vereinigung bittet deshalb erneut mit Nachdruck, die Höhe des Mindestveräußerungserlöses im weiteren Gesetzgebungsverfahren nochmals zu überdenken. Das gilt im übrigen auch für den im Vergleich zum Referentenentwurf von zunächst 5% auf nunmehr nur noch 4% herabgesetzten Beteiligungssatz in der ersten Tranche.

Von „neuen“ Chancen für deutsche Künstler (so die Bundesjustizministerin) kann nach dem Regierungsentwurf jedenfalls für das Folgerecht im Inland nach dem Regierungsentwurf nicht gesprochen werden.

IV. Bericht der EU-Kommission zur Umsetzung der Datenbankrichtlinie

Der Aufforderung des BMJ zur Abgabe einer Stellungnahme zum Evaluierungsbericht der EU-Kommission zum Schutz von Datenbanken nach der Datenbank-Richtlinie möchte die Deutsche Vereinigung in aller Kürze wie folgt nachkommen:

Die Deutsche Vereinigung ist sich bewußt, daß das europäische Vorbild des sui generis-Schutzes für Datenbanken bislang noch nicht zu einer Internationalisierung geführt hat. Der Grund hierfür dürfte weniger in der zurückhaltenden Haltung der Entwicklungsländer als vielmehr in der rechtspolitischen Debatte in den USA liegen, bei der sich Befürworter und Gegner eines vergleichbaren Schutzes trotz mehrfacher Anläufe nicht auf einen gemeinsamen Nenner haben verständigen können. Wird von der einen Seite der Investitionsschutz betont, so wird auf der anderen Seite die Gefahr für die Informationsfreiheit beschworen.

Nach Ansicht der Deutschen Vereinigung ist die von der EU-Kommission vorgelegte Studie jedoch gleich in mehrfacher Hinsicht zu lückenhaft, um derart einschneidende Konsequenzen wie die ganze oder auch nur teilweise Aufhebung der EU-Datenbankrichtlinie zu rechtfertigen:

- So hat die Kommissionsstudie ihr Augenmerk offensichtlich allein auf große kommerzielle Datenbanken gelegt (dabei mag dahingestellt bleiben, inwieweit selbst diese durch das Abstellen allein auf das „Gale Directory of Databases“ zutreffend berücksichtigt worden sind). In den Blick geraten damit gerade einmal 3 - 4000 Datenbanken. Berücksichtigt man, daß die Rechtsprechung in den europäischen Mitgliedstaaten den sui generis-Schutz auch Sammlungen von Datensätzen erheblich geringen Umfangs zuerkennt (z.B. Sammlungen von Anzeigen, von Artikeln und von Links), so dürfte die Zahl augenblicklich unter der EU-Datenbankrichtlinie geschützter Datenbanken erheblich höher liegen (und wird wohl in die Millionen gehen). Die EU-Studie hat ihre Aussagen also nur auf einen – zahlenmäßig sogar verschwindend kleinen - Teil der in Frage kommenden Datenbanken gestützt.

- Des weiteren untersucht die von der EU-Kommission in Auftrag gegebene Studie die Auswirkung der EU-Datenbankrichtlinie vornehmlich unter dem Gesichtspunkt des Wachstums des europäischen Datenbanksektors. Weit wichtiger als die Frage nach einem etwaigen absoluten Wachstum der Datenbankbranche (für das überdies mehr und auch andere Faktoren ursächlich sein dürften, als allein ein wie immer gearteter rechtlicher Schutz) erscheint hingegen die Frage, ob der gegenwärtige sui generis-Schutz die Schaffung, Bereitstellung und Nutzungsmöglichkeit von Daten und Informationen eher fördert oder eher behindert. Zu dieser (zugegebenermaßen nicht leicht zu beantwortenden Frage) finden sich in der Studie jedoch kaum Anhaltspunkte.

Zu berücksichtigen ist ferner, daß der EuGH erst vor kurzem in einer Reihe von Entscheidungen die Konturen des sui generis-Schutzes erstmals für den gesamten gemeinsamen Markt verbindlich konkretisiert hat. Diese Entscheidungen haben den sui generis-Schutz sowohl hinsichtlich der Schutzvoraussetzungen als auch hinsichtlich des Schutzzumfangs nicht unerheblich eingeschränkt und somit der Gefahr einer allzu weitgehenden Ausdehnung des ausschließlichen Schutzes zu Lasten der Informationsfreiheit zunächst einmal entgegengewirkt. Offen bleibt danach allerdings die Frage, ob die vom EuGH vorgenommene Unterscheidung von solchen Datenbankherstellern, deren Hauptgeschäft

die Herstellung von Datenbanken ist, und solchen Datenbankherstellern, für die sich die Herstellung der Datenbank nur als „spin off“ einer andersartigen Tätigkeit darstellt, in deren Zuge Daten anfallen, tatsächlich den Gegebenheiten der Erzeugung und Bereitstellung von Daten in der digitalen Informationswirtschaft gerecht wird. Hier ist vor allem die Wissenschaft aufgerufen, der Rechtsprechung in Zukunft klärend zur Hand zu gehen.

Im Einzelnen lassen sich die von der EU-Kommission vorgeschlagenen vier Optionen nach Auffassung der Deutschen Vereinigung wie folgt beurteilen:

- Option 1 (vollständige Aufhebung der EU-Datenbankrichtlinie) kommt nach Ansicht der Deutschen Vereinigung schon deshalb nicht in Betracht, weil die EU nach Art. 5 WCT wie auch bereits nach Art. 10 Abs. 2 TRIPS dazu verpflichtet ist, Datenbanken urheberrechtlich zu schützen.
- Option 2 (generelle Abschaffung des sui generis-Schutzes) wäre angesichts insoweit fehlender internationaler Verpflichtungen zur Schutzgewährung an sich zwar möglich, dürfte jedoch über das Ziel hinausschießen. Auch würde eine ersatzlose Streichung ohne Not das bei den Rechteinhabern laut EU-Studie offensichtlich weit verbreitete Vertrauen in den Bestand und die Wirkung des sui generis-Schutzes zerstören. Ehe man zu einer Abschaffung schreitet, die überdies wiederum ein internationales Signal setzen würde, sollte vielmehr zunächst die praktischen Auswirkungen der neuen EuGH-Rechtsprechung abgewartet werden.
- Option 3 (eine Änderung des sui generis-Schutzes im Hinblick auf den Schutzzumfang) wäre grundsätzlich zwar in Erwägung zu ziehen, hätte - wie die Kommission selbst andeutet - jedoch den Nachteil, daß dadurch lediglich bestehende Unsicherheiten durch neue Auslegungsfragen ersetzt würden. Überdies neigt die Deutsche Vereinigung der Auffassung zu, daß mit dem Kriterium der „Wesentlichkeit“ sowohl der schutzbegründenden Investition als auch der Übernahme als Voraussetzung der Rechtsverletzung das Schutzanliegen eines im Wesentlichen auf Investitionsschutz im Wettbewerb abzielenden Schutzinstruments zutreffend umschrieben ist. Wenn es hier einer Präzisierung bedarf, so dahingehend, daß die

vom EuGH vorgegebene Unterscheidung zwischen Datenbankherstellern, die sich auf die Herstellung von Datenbanken konzentrieren, und Datenbankherstellern, für die sich die Herstellung der Datenbank lediglich als „spin off“ einer andersartigen Tätigkeit darstellt, näher zu präzisieren wäre. Dabei sind vor allem Gesichtspunkte einer optimalen Informationsversorgung mit zu berücksichtigen.

- Angesichts dessen erscheint der Deutschen Vereinigung Option 4 (Beibehaltung des Status quo) als die zum gegenwärtigen Zeitpunkt einzig angebrachte und realistische Option.

Nach Auffassung der Deutschen Vereinigung erscheint es daher verfrüht, zumal auf so unsicherer Datengrundlage wie derjenigen, von der die Studie ausgeht, einschneidende Gesetzesänderungen vorzunehmen. Vielmehr sollten zunächst die Auswirkungen abgewartet werden, welche die Beschränkungen des sui generis-Schutzes, die der EuGH in seinen erst kürzlich ergangenen Entscheidungen vorgenommen hat, in der Praxis haben werden.

Dr. Hans Peter Kunz-Hallstein
Präsident

Dr. Michael Loschelder
Generalsekretär